

VI.

Des Weyl. Herrn Premier-Ministers und Cammer-Praesidenten Herrn Gerlach Adolph von Münchhausen hinterlassener Unterricht von der Verfassung des Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimten Rath und Cammer-Collegii *).

Verzeichniß

derer Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande.

Selbige bestehen gegenwärtig

- 1) Aus dem Fürstenthum Calenberg, wozu die Schaumburgischen Aemter und das Land Göttingen mit gerechnet werden.
- 2) Dem Fürstenthum Grubenhagen, wozu der Harz mit gerechnet wird.

*) Nach einer von dem Herrn Obergerichtsrath Stromeyer hieselbst mir verehrten Handschrift des vorigen Jahrhunderts auf 252 Folio-Seiten. Vor dem hier abgedruckten Aufsätze finden sich von derselben Hand geschrieben: 1) „Er. Churfürstl. Durchl. Herrn Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Reglement wornach Höchst Dero Fürstenthümer und Länder regieret werden sollen de dato Hannover 1680“, welches beginnt: „Punctatio. Welchergestalt Wir Ernst Augustus Bischof zu Osnabrück und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Regierung der angestammten Fürstenthümer und Lande künftig geführt haben wollen d. a. 1680“, dessen Inhalt mit dem Abdrucke in Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover übereinstimmt. 2) Das ebenfalls bei Spittler abgedruckte Regierungs-Reglement vom 29. August 1714. 3) Eine Verfügung des Königs Georg I. vom 30. August 1714 über Ausfertigung der Lehnbriefe. 4) Eine Verfügung desselben vom $\frac{26. \text{ October}}{6. \text{ Novbr.}}$ 1720, die Behandlung der Geschäfte im Geheimen-Raths-Colleg betreffend. 5) Das Protocoll über die Beeidigung des Geheimen-Raths v. Erffa vom 20. Mai 1738. Letztere drei bisher ungedruckte Urkunden werden als Anlagen zu obigem